



Planungskostenvertrag

(gemäß § 11 Baugesetzbuch)

zwischen

der Stadt Fellbach,
Marktplatz 1, 70734 Fellbach

vertreten durch Frau Baubürgermeisterin Beatrice Soltys

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und der

Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau,
Heusteigstraße 27/29,
70180 Stuttgart,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Norbert Tobisch
und den Prokuristen Herrn Christoph Welz

- nachfolgend „**Vorhabenträger**“ genannt -

I Vorbemerkungen

1. Der Vorhabenträger plant eine bauliche Entwicklung der Flurstücke 3523/3, 3524/1 und 3524 (Eppingerstraße 5-7) in Fellbach. Er verfolgt das Ziel, auf diesen Flächen überwiegend Wohnnutzung zu realisieren.
2. Die Stadt beabsichtigt durch das Bebauungsplanverfahren 03.01/2 „Eppingerstraße“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen und die künftige bauliche Entwicklung städtebaulich zu ordnen.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses städtebaulichen Vertrags nach §§ 11, 135 a BauGB sind Regelungen zur Kostentragung bzw. Kostenerstattung für die städtebauliche Planung. Nach § 12 Abs. 1 BauGB ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Planungskosten ganz oder teilweise zu tragen.
2. In einem weiteren städtebaulichen Vertrag werden im Laufe des Verfahrens Details zur Planung und Umsetzung zu regeln sein, die die Regelungen des Bebauungsplans ergänzen wie z. B. Umsetzungsfrist, die äußere Gestaltung der Bebauung, artenschutzrechtlicher Ausgleich oder kostengedämpfter und sozialgerechter Wohnraum. Dieser weitere städtebauliche Vertrag ist als Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzuschließen und vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 2

Bestandteile des Vertrags

Neben diesem Planungskostenvertrag vom 28.02.2023 umfasst der Vertrag zusätzlich die folgenden weiteren Dokumente, die als Anlagen beigefügt sind:

1. Der Abgrenzungsplan vom 21.05.2019

2. Der Letter-of-Intent vom 16.11.2022, dessen Vereinbarungen damit verpflichtende Bestandteile dieses Vertrages werden.

II Kostenerstattungspflicht

§ 3

Wettbewerbliches Verfahren

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, zur Konkretisierung der städtebaulichen und architektonischen Ziele in enger Abstimmung mit der Stadt ein entsprechend der Anlage 2 vorgegebenes wettbewerbliches Verfahren durchzuführen.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle daraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 4

Bebauungsplanverfahren

1. Das Bebauungsplanverfahren 03.01/2 „Eppingerstraße“ wird von der Stadt durchgeführt.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Kosten der städtebaulichen Planung für das künftige Bebauungsplangebiet 03.01/2 „Eppingerstraße“ zu tragen. Das maßgebliche Gebiet umfasst die Flurstücke 3523/3, 3524/1 und 3524 (Eppingerstraße 5-7) innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplans (Anlage 1).
3. Die Kosten der städtebaulichen Planung umfassen
 - a. die Erstellung eines Bebauungsplanes mit dem Leistungsbild nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 der HOAI einschließlich der besonderen Leistungen,
 - b. soweit erforderlich, die Grünordnungsplanung nach § 24 Abs. 1 i. V. m. Anlage 5 der HOAI samt Planung eventueller naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen
 - c. die Durchführung der gem. § 4b BauGB einem Dritten übertragbaren Aufgaben
 - d. die zur Erstellung des Bebauungsplans erforderlichen Gutachten (z.B. schalltechnisches Gutachten, Verkehrsgutachten, Artenschutzgutachten).

- e. die Ausarbeitung der städtebaulichen Verträge mit dem Vorhabenträger sowie die nachgewiesenen und dem Vorhaben zuzuordnenden eigenen Planungsleistungen der Stadt, soweit solche durch Bedienstete der Stadt erbracht werden und diese nach BauGB an einen Dritten übertragbar sind.
4. Die für den Bebauungsplan erforderlichen Gutachten und an Dritte zu übertragenden Aufgaben werden von der Stadt beauftragt.
5. Der Vorhabenträger erstattet sämtliche im Zusammenhang mit der städtebaulichen Planung bisher entstandenen Kosten für durchgeführte Gutachten und die an Dritte übertragenen Aufgaben.

Die Gesamtsumme beträgt bisher 13.121,59€.

Dies sind im Einzelnen:

- Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
Büro Grünwerk 13.05.2019 577,15€ (brutto)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gemeinsam mit Klenk-Areal:
(6.536,13€ gesamt; 1/3 entspr. Flächenverhältnis) 2.178,71€ (brutto)
- Schalltechnische Untersuchung
Büro Soundplan 25.03.2021 3.570,00€ (brutto)
- Verkehrsuntersuchung für die geplante
Neubebauung
BrennerPlan April.2022 4.144,59€ (brutto)
- Untersuchung Stollen
Büro Wehrstein 12.10.2021 2.651,14€ (brutto)

§ 5 Sonstige Kosten

1. Die Stadt Fellbach wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen routinemäßig anwaltlich beraten. Zum Umfang der Kostenerstattungspflicht

gehören insbesondere auch die Kosten dieser anwaltlichen Beratung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren.

§ 6 **Fälligkeit der Zahlung**

1. Die Kostenerstattungsforderung ist einschließlich angefallener Nebenkosten und Mehrwertsteuer jeweils nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Stadt (im Regelfall zum Ende des Kalenderjahres) binnen einer Frist zu leisten. Die zahlungsrelevanten Informationen werden dem Vorhabenträger mit der Zahlungsaufforderung übermittelt. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass er bei der Kostenerstattung keinen Umsatzsteuervorabzug geltend machen kann.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschüsse auf die anfallenden Kostenerstattungsforderungen in angemessener Höhe zu erheben. Für die Vorschusszahlungen gilt vorstehende Regelung entsprechend.

III Schlussbestimmungen

§ 7 **Planungshoheit**

1. Der Vorhabenträger und die Stadt sind sich einig, dass sich aus diesem Vertrag keine Verpflichtung der Stadt ergibt, den Bebauungsplan 03.01/2 „Eppingerstraße“ als Satzung zu beschließen und in Kraft zu setzen. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass der Gemeinderat Fellbach bei der Abwägung im Bebauungsplanverfahren durch diesen Vertrag keinerlei vertraglichen Bindungen oder sonstigen Verpflichtungen unterworfen ist.
2. Der Vorhabenträger und die Stadt sind sich einig, dass sich aus dem Fehlschlagen der Planung oder aus der Dauer des Bebauungsplanverfahrens keinerlei Ansprüche gegenüber der Stadt ergeben – gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrundes.
3. Falls die Stadt aufgrund städtebaulich zu rechtfertigender Planungsentscheidungen des Gemeinderates das begonnene Planaufstellungsverfahren nicht fortführt, werden sämtliche bis dahin angefallenen Kosten entsprechend diesem Vertrag vom Vorhabenträger getragen. Dies gilt auch, wenn das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird, falls sich die Vertragsparteien über die Erforderlichkeit entstehender Kosten nicht einigen.

4. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplans „03.01/2 „Eppingerstraße“ können keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn die Nichtigkeit des Bebauungsplans gerichtlich festgestellt wird. Die Stadt wird in diesem Fall soweit möglich eine Fehlerbehebung nach §§ 214, 215 BauGB anstreben.

§ 8

Verpflichtungen der Vertragsparteien

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Stadt wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 9

Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Er haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben seinen Rechtsnachfolgern weiter, sofern nicht die Stadt den Eintritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag schriftlich genehmigt.

§ 10

Form, Ausfertigung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen - sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Von dieser Urkunde sollen erteilt werden:
 - 1 Abschrift der Stadt,

1 Abschrift dem Vorhabensträger.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen und Folge des geplanten Vorhabens sind.
2. Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrages trotz Abs. 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen bestmöglich entspricht.

§ 12 Kündigung/Rücktritt

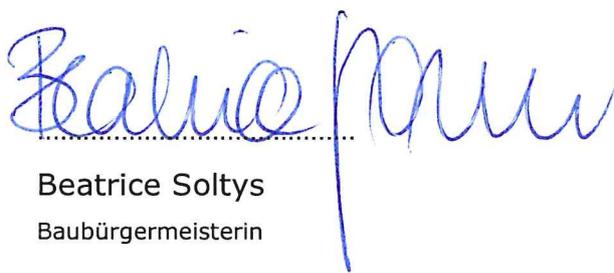
1. Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages und der Rücktritt von diesem Vertrag sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Der Vorhabenträger ist berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, wenn die Stadt verbindlich erklärt, das eingeleitete Bebauungsplanverfahren nicht mehr fortzuführen.
3. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Letter-of-Intent vom 16.11.2022 verwiesen (Anlage 2).

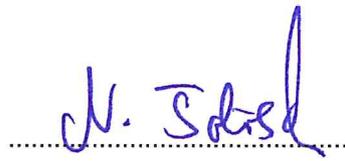
§ 13
Wirksamwerden

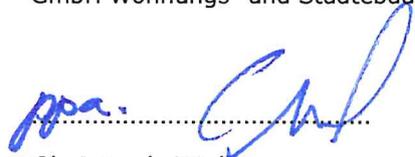
Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben.

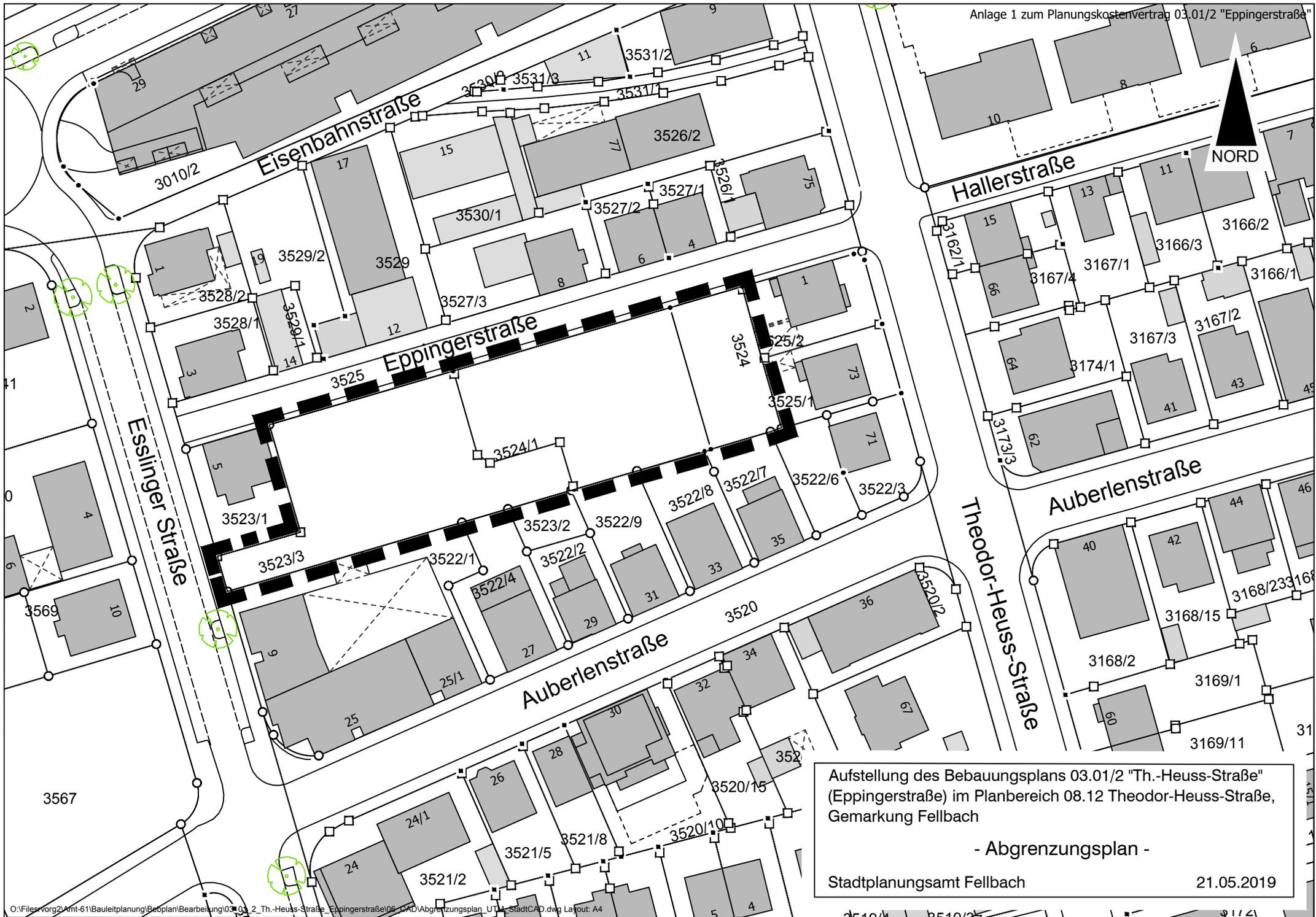
Fellbach, 29.03.2023

STUTTGART, 20.3.2023


Beatrice Soltys
Baubürgermeisterin


Norbert Tobisch
Geschäftsführer der Siedlungswerk
GmbH Wohnungs- und Städtebau


Christoph Welz
Prokurist der Siedlungswerk GmbH
Wohnungs- und Städtebau



Anlage 1 zum Planungskostenvertrag 03.01/2 "Eppingerstraße"

NORD

Aufstellung des Bebauungsplans 03.01/2 "Th.-Heuss-Straße"
 (Eppingerstraße) im Planbereich 08.12 Theodor-Heuss-Straße,
 Gemarkung Fellbach

- Abgrenzungsplan -

Stadtplanungsamt Fellbach 21.05.2019

Letter-of-Intent
im Zusammenhang mit dem Investorenauswahlverfahren
„Wohnbebauung Eppingerstraße“

zwischen der

Stadt Fellbach,
Marktplatz 1, 70734 Fellbach,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Gabriele Zull

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und der

Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau,
Heusteigstraße 27/29, 70180 Stuttgart,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Norbert Tobisch und den Prokuristen Herrn
Christoph Welz

- nachfolgend „**Investor**“ genannt -

- die Stadt und der Investor werden nachfolgend auch gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

1. Vorbemerkung

Die Stadt ist Eigentümerin der sich aus den Flurstücken Nr. 3523/3, 3524/1 und 3524 zusammensetzenden und ca. 2.125 qm großen Fläche „Eppingerstraße 5-7“ in Fellbach (nachfolgend „**Projektgrundstück**“ genannt).

Mit dem Ziel der Errichtung eines zukunfts- und sozialorientierten sowie innovativen Wohnbauvorhabens mit unterschiedlichen Wohnformen für eine breite soziale Mischung der Bewohnerschaft, mit innovativen Energie- und Mobilitätsformen und einem hohen ökologischen Anspruch, hat die Stadt ein Investorenauswahlverfahren durchgeführt, im Rahmen dessen die Stadt mit Unterzeichnung dieses Letter-of-Intent dem finalen Angebot des Investors vom 8. August 2022 („**finale Angebot**“) sowie dem Verhandlungsgespräch vom 20.09.2022 den Zuschlag erteilt.

Gemäß den Vorgaben des dem Investorenauswahlverfahren zugrundeliegenden Verfahrensleitfadens („**Verfahrensleitfaden**“) hat der Investor nun in einem zweiten Schritt einen international beschränkten Architektenwettbewerb in Form eines

Einladungswettbewerbs („**Architektenwettbewerb**“) durchzuführen. Im Anschluss an diesen Architektenwettbewerb ist der Abschluss eines Kauf- und eines Erbbaurechtsvertrags beabsichtigt, in dem sich der Investor u.a. zur Realisierung des finalen Angebots und des Siegerentwurfs des Architektenwettbewerbs verpflichtet.

2. Architektenwettbewerb

- 2.1 Der Investor ist verpflichtet, in Abstimmung mit der Stadt einen Architektenwettbewerb auf der Grundlage des Verfahrensleitfadens nebst Anlagen (insbesondere unter Beachtung der Vorgaben in Ziffer 3.1 des Verfahrensleitfadens) und seinem finalen Angebot auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Abweichungen vom Verfahrensleitfaden und/oder dem finalen Angebot bedürfen der Zustimmung der Stadt.

Die Parteien sind sich einig, dass in dem Architektenwettbewerb (abweichend von den Angaben des finalen Angebots), keine konkrete Anzahl an Baukörpern vorgegeben wird.

Die Wettbewerbsunterlagen sind bis spätestens zum 31. Dezember 2022 an neun Architekturbüros, darunter fünf regionale und vier internationale Büros, zu versenden. Die Stadt und die IBA'27 GmbH sind berechtigt, gemeinsam zwei der vier zu berücksichtigenden internationalen Büros zu benennen. Die fünf zu berücksichtigenden regionalen Büros werden der Investor, die Stadt und die IBA'27 GmbH einvernehmlich festlegen.

- 2.2 Der Investor ist verpflichtet, bei der Durchführung des Architektenwettbewerbs die Regelungen der als **Anlage 2.2** beigefügten IBA'27-Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und der IBA'27 GmbH einschließlich der dem Verfahrensleitfaden als Anlage 2 beigefügten projektspezifischen Ziele und der Zielsetzung der Wohnbauoffensive 2020 einzuhalten bzw. die Stadt von den in der IBA'27-Kooperationsvereinbarung geregelten Pflichten freizustellen. Der Investor ist insbesondere dazu verpflichtet, die in der IBA'27-Kooperationsvereinbarung geregelten Dokumentationspflichten zu erfüllen und insoweit sicherzustellen, dass einer Verwendung sämtlicher der IBA'27 GmbH überlassenen Dokumentation/Unterlagen keine Ansprüche Dritter (insbesondere Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild und Datenschutzrechte) entgegenstehen.

Ferner hat der Investor sicherzustellen, dass der der IBA'27-Kooperationsvereinbarung als Anlage 3a beigefügte Qualitätskatalog eingehalten wird.

- 2.3 Die Organisation und die Durchführung des Architektenwettbewerbs erfolgt durch den Investor, der jedoch verpflichtet ist, die IBA'27 GmbH in dem in der IBA'27-Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Umfang einzubinden.

Der Investor hat im Rahmen des Architektenwettbewerbs sicherzustellen, dass die Stadt mindestens sechs der elf stimmberechtigten Jury-Mitglieder stellt. Die sechs Jury-Mitglieder der Stadt setzen sich zusammen aus vier Sachpreisrichtern (jeweils ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen) und zwei Fachpreisrichtern. Der Investor stellt mindestens 5 der stimmberechtigten Jury-Mitglieder. Die fünf stimmberechtigten Jury-Mitglieder des Investors setzen sich zusammen aus vier Fachpreisrichtern und einem Sachpreisrichter.

Der Investor ist verpflichtet, die Stadt auf jederzeitiges Verlangen sowie in regelmäßigen Abständen über den Stand des Architektenwettbewerbs zu informieren.

- 2.4 Die Stadt wird den Investor bei der Durchführung des Architektenwettbewerbs soweit erforderlich unterstützen.
- 2.5 Der Investor ist verpflichtet, unmittelbar nach Entscheidung des Preisgerichts über den Siegerentwurf die planerische Umsetzung des Siegerentwurfs zu beginnen. Abweichend von dem auf Seite 19 des finalen Angebots enthaltenen Terminplan sind sich die Parteien einig, dass der Investor innerhalb von 24 Monaten nach Vorliegen einer den Bau des Siegerentwurfs gestattenden Baugenehmigung, spätestens jedoch im Jahr 2027 den genehmigten Siegerentwurf fertigstellen wird.

3. Grundstücksverträge

- 3.1 Nach Durchführung des Architektenwettbewerbs ist beabsichtigt, dass dem Investor 2/3 der Fläche des Projektgrundstücks über einen Kaufvertrag und 1/3 der Fläche des Projektgrundstücks über einen Erbbaurechtsvertrag zu den im Verfahrensleitfaden geregelten Konditionen und nach näherer Maßgabe des finalen Angebots des Investors zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend insgesamt „**Grundstücksverträge**“ genannt).
- 3.2 Im Rahmen der Grundstücksverträge wird sich der Investor zur Realisierung des finalen Angebots sowie des Siegerentwurfs des Architektenwettbewerbs verpflichten. Die Erfüllung dieser Realisierungspflicht kann u.a. über ein Wiederkaufrecht für die Stadt und ein Vertragsstrafeversprechen abgesichert werden. Etwaige sich aus dem Siegerentwurf des Architektenwettbewerbs oder des finalen Angebots ergebende konkrete Nutzungen/Nutzungsbeschränkungen bzw. betriebsbezogene Vorgaben kann die Stadt ergänzend u.a. über Dienstbarkeiten/Reallasten absichern.

In den Grundstücksverträgen wird der Investor berechtigt sein, das Erbbaurecht nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) aufzuteilen und es mit zur Finanzierung der Realisierung des Siegerentwurfs (soweit dieser sich auf die mit dem Erbbaurecht zu

belastende Teilfläche bezieht) erforderlichen Grundpfandrechten zu belasten. Ferner wird der Investor berechtigt sein, dass Erbbaurecht mit Dienstbarkeiten und Reallasten zu belasten, die zur rechtlichen Umsetzung des mit dem Siegerentwurf im Zusammenhang stehenden Nutzungskonzepts erforderlich sind.

Darüber hinaus werden in den Grundstücksverträgen allgemeine Belegungsbindungen nach den Vorgaben des Landeswohnraumförderrechts (insbesondere der VwV-Wohnungsbau BW in der im Zeitpunkt des Abschlusses der Grundstücksverträge gültigen Fassung), ggf. dinglich gesichert zu Gunsten der Stadt, vereinbart werden. Für den Fall, dass die Vorgaben des Landeswohnraumförderrechts im Zeitpunkt des Abschlusses der Grundstücksverträge von den im Zeitpunkt der Beantragung von Fördermitteln durch den Investor maßgeblichen Vorgaben des Landeswohnraumförderrechts abweichen, werden die Parteien im Hinblick auf die Regelungen zu den Belegungsbindungen einschließlich etwaiger dinglicher Sicherungen in den Grundstücksverträgen die Möglichkeit einer nachträglichen einvernehmlichen Anpassung vereinbaren.

- 3.3 Der Investor wird sich im Rahmen der Grundstücksverträge zur Einhaltung sämtlicher Pflichten aus der IBA'27-Kooperationsvereinbarung verpflichten.

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Planungskostenübernahme

- 4.1 Die Stadt beabsichtigt, das für die Realisierung des Siegerentwurfs des Architektenwettbewerbs und des finalen Angebots erforderliche Baurecht im Wege eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu schaffen. Grundlage ist der Antrag des Investors über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens (Einleitungsbeschluss).
- 4.2 Die Stadt wird die für das Bebauungsplanverfahren erforderlichen Gutachten und Planungsleistungen beauftragen. Der Investor ist verpflichtet, der Stadt die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anfallenden und bereits angefallenen Gutachten- und Planungskosten zu erstatten (auch soweit diese zeitlich vor dem vom Investor zu beantragenden Einleitungsbeschluss entstanden sind). Der Investor ist ferner verpflichtet, sich auf jederzeitiges Verlangen der Stadt in einem gesonderten Städtebaulichen Vertrag bzw. einer Planungskostenvereinbarung zur Übernahme der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anfallenden bzw. bereits angefallenen Gutachten- und Planungskosten zu verpflichten.
- 4.3 Es wird klargestellt, dass der Investor aus diesem Letter-of-Intent keinen Anspruch gegen die Stadt dahingehend herleiten kann, dass ein Bebauungsplanverfahren von dieser eingeleitet und/oder weiter betrieben und ein Satzungsbeschluss herbeigeführt wird. Auf § 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB wird verwiesen. Den Parteien ist

bekannt, dass der Gemeinderat bei der Abwägung in einem Bebauungsplanverfahren durch diesen Letter-of-Intent keinen vertraglichen Bindungen oder sonstigen Verpflichtungen unterworfen ist.

Es wird klargestellt, dass der Abschluss dieses Letter-of-Intent zudem keinen Anspruch auf Erteilung/Änderung/Anpassung einer Baugenehmigung für den Siegerentwurf des Architektenwettbewerbs begründet.

5. Fortgeltung der Vorgaben aus dem Verfahrensleitfaden

Die Parteien sind sich einig, dass die Vorgaben des Verfahrensleitfadens auch nach Erteilung des Zuschlags und während des Architektenwettbewerbs entsprechend fortgelten und einzuhalten sind.

6. Kündigung

- 6.1 Für den Fall, dass (i) der Investor gegen die Pflichten aus diesem Letter-of-Intent (einschließlich der Vorgaben des über vorstehende Ziffer 5 auch nach Zuschlagserteilung noch fortgeltenden Verfahrensleitfadens) verstößt, oder (ii) die IBA'27 GmbH die IBA'27-Kooperationsvereinbarung aus einem vom Investor zu vertretenden Grund kündigt, ist die Stadt zur Kündigung dieses Letter-of-Intent berechtigt.
- 6.2 Es wird klargestellt, dass im Falle einer Kündigung dieses Letter-of-Intent durch die Stadt Ansprüche des Investors gegen die Stadt – gleich aus welchem Grund – ausgeschlossen sind.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Parteien sind sich einig, dass aus diesem Letter-of-Intent keine Verpflichtungen zur Übertragung und zum Erwerb von Grundeigentum resultieren und dieser Letter-of-Intent auch nicht entsprechend ausgelegt werden kann.
- 7.2 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Letter-of-Intent bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Letter-of-Intent unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung treffen, die dem rechtlich gewollten Ergebnis und dem wirtschaftlich angestrebten Erfolg in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Fellbach, den 16.11.22

Gabriele Zull
Frau Oberbürgermeisterin Gabriele Zull

Fellbach, den 16.11.22

Norbert Tobisch
Herr Geschäftsführer Norbert Tobisch

FELLBACH, den 16.11.2022

Christoph Welz
Herr Prokurist Christoph Welz